



Tarif BT-22

gültig ab 1. Januar 2022

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Energiebezüge in der Grundversorgung ab temporären Anschlüssen und Messung in Niederspannung 400 V (Baustellen, Schausteller, Feste usw.).

2. Preise

| | Netznutzung | | Energie | |
|--------------------------------------------------|-------------|--------------------|------------|--------------------|
| | exkl. MwSt | inkl. 7.7 % MwSt * | exkl. MwSt | inkl. 7.7 % MwSt * |
| Netz- und Energiepreise | | | | |
| - Grundgebühr [CHF/Monat] | 10.00 | 10.77 | | |
| - Arbeitspreis [Rp./kWh] | 13.50 | 14.54 | 8.50 | 9.15 |
| - Systemdienstleistungen [Rp./kWh] ¹⁾ | 0.16 | 0.17 | | |
| Abgaben | | | | |
| - Konzessionsabgabe [Rp./kWh] | 0.90 | 0.97 | | |
| - Netzzuschlag [Rp./kWh] ²⁾ | 2.30 | 2.48 | | |

¹⁾ Systemdienstleistungen des nationalen Übertragungsnetzbetreibers (www.swissgrid.ch).

²⁾ Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekanntgegeben (www.bfe.admin.ch).

3. Messung

Die Elektrizitätsversorgung Eggenwil bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Die Kosten für den Anschluss (inkl. Demontage) an das Niederspannungsnetz werden vom Kunden getragen.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstenergiebezug als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens die monatliche Grundgebühr für die Netznutzung zu bezahlen.

4. Rechnungstellung

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr). Die Abrechnung erfolgt per Ende Dezember.

Als Baustrom wird Strom solange verrechnet, bis die definitive Messeinrichtung installiert, der Zähler auf Doppeltarif geschaltet und allfällige Sperrungen in Betrieb genommen sind.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden pro Mahnung und Messstelle Mahngebühren in Höhe von CHF 20.-- belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Die Elektrizitätsversorgung Eggenwil ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen.

5. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektrizitätsversorgung Eggenwil beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie auf dem Reglement der Elektrizitätsversorgung Eggenwil (Elektra-Reglement, ERE) vom 22. November 2019.

Dieser Tarif BT-22 ersetzt den bisherigen Tarif BT-21 mit zugehörigen Bedingungen und Ausführungsbestimmungen und tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Elektrizitätsversorgung Eggenwil behält sich vor, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der branchenüblichen Regeln und der Marktverhältnisse die vorstehenden Preise und Bedingungen anzupassen.

5445 Eggenwil, 23. August 2021

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Roger Hausherr sig. Walter Bürgi

Gemeinde Eggenwil
Tel. 056 641 90 90
gemeindekanzlei@eggenwil.ch
www.eggenwil.ch